

## **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 14.09.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17. Mai 2005 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6**

##### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9**

##### **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

3. § 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete     | 370,00 € / Monat |
| b) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles |                  |
| • Schönau                                   | 250,00 € / Monat |
| • Kahlenberg                                | 150,00 € / Monat |
| • Mosbach                                   | 320,00 € / Monat |

§ 11 Absatz 7 wird eingefügt:

Ist der Bürgermeister mehr als 6 Wochen ununterbrochen verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten mit Beginn der 7. Vertretungswoche auf die Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

4. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

#### **§ 12 a Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 09.11.2017  
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß  
Bürgermeister

- Siegel -